

Rechtssache C-407/22
Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

20. Juni 2022

Vorlegendes Gericht:

Conseil d'État (Frankreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

14. Juni 2022

Rechtsmittelführer:

Ministre de l'Économie, des Finances et de la Relance (Minister für
Wirtschaft, Finanzen und Aufschwung)

Rechtsmittelgegnerin:

Manitou BF SA

STAATSRAT ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

MINISTER FÜR WIRTSCHAFT, FINANZEN UND AUFSCHWUNG

gegen SA Manitou BF

Der Staatsrat ... [nicht übersetzt]

(Abteilung für Verwaltungstreitsachen, gemeinsame
8. und 3. Kammer)

... [nicht übersetzt]

Sitzung vom 1. Juni 2022

Entscheidung vom 14. Juni 2022

ERLÄSST

aufgrund des nachstehenden Verfahrens:

Die Aktiengesellschaft (SA) Manitou BF klagte beim Tribunal administratif de Nantes (Verwaltungsgericht Nantes) auf Erstattung eines Teils des ursprünglichen Körperschaftsteuerbetrags, den sie für das 2011 abgeschlossene Geschäftsjahr zu zahlen hatte und der der Hinzurechnung eines Anteils für Ausgaben und Aufwendungen für Beteiligungserträge zu ihrem steuerlichen Ergebnis entsprach, die sie von ihren in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Frankreich ansässigen Tochtergesellschaften erhalten hatte.

Mit Beschluss ... [nicht übersetzt] vom 26. September 2017 leitete der Präsident des Verwaltungsgerichts Nantes ... [nicht übersetzt] die Klage der Gesellschaft Manitou BF an das Tribunal administratif de Montreuil (Verwaltungsgericht Montreuil) weiter, das sie mit Urteil Nr. 1708681 vom 16. Juli 2018 abwies.

Mit Urteil Nr. 18VE02710 vom 27. Mai 2021 hob die Cour administrative d'appel de Versailles (Verwaltungsberufungsgericht Versailles, Frankreich) dieses Urteil auf und gab der Klage der Gesellschaft Manitou BF statt.

Mit einem Rechtsmittel und einer Erwiderung, die am 30. Juni 2021 und am 31. März 2022 bei der Geschäftsstelle der Streitsachenabteilung des Staatsrats registriert worden sind, beantragt der Minister für Wirtschaft, Finanzen und Aufschwung beim Staatsrat, dieses Urteil aufzuheben.

Er trägt vor, das Verwaltungsberufungsgericht Versailles habe einen Rechtsfehler begangen und den vorliegenden Sachverhalt unzutreffend qualifiziert, indem es entschieden habe, dass die Frage, ob eine Muttergesellschaft mit ihren französischen Tochtergesellschaften einen steuerlichen Konzern gebildet habe oder nicht, unerheblich sei für die Begründetheit ihrer auf die Verletzung der Niederlassungsfreiheit durch Art. 223 B des Code général des impôts (französisches Allgemeines Steuergesetzbuch) gestützten Klage auf Erstattung des Teils der Körperschaftsteuer, der der Hinzurechnung eines Anteils für Ausgaben und Aufwendungen für Beteiligungserträge zu ihrem steuerlichen Ergebnis entspreche, die sie von ihren in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Frankreich ansässigen Tochtergesellschaften erhalten habe.

Mit ihrer am 28. März 2022 registrierten Rechtsmittelbeantwortung beantragt die Gesellschaft Manitou BF die Zurückweisung des Rechtsmittels ... [nicht übersetzt]. Sie trägt vor, dass die vom Minister für Wirtschaft, Finanzen und Aufschwung vorgebrachten Rechtsmittelgründe unbegründet seien.

... [nicht übersetzt]

unter Bezugnahme auf

- den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
 - das französische Allgemeine Steuergesetzbuch und das Livre des procédures fiscales (französische Steuerverfahrensordnung);
 - das Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 2. September 2015, *Groupe Steria SCA* (C-386/14, EU:C:2015:524);
 - den Code de justice administrative (Verwaltungsgerichtsordnung);
- ... [nicht übersetzt] in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1 Aus der dem Gericht der Hauptsache vorliegenden Akte geht hervor, dass die Gesellschaft Manitou BF im Jahr 2011 Dividenden von Tochtergesellschaften mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Frankreich erhielt. Sie unterstellte sie gemäß den Art. 145 und 216 des französischen Allgemeinen Steuergesetzbuchs dem Schachtelprivileg. Gemäß Art. 216 I zog sie den Betrag dieser Dividenden von ihrem Nettogewinn ab, mit Ausnahme eines Anteils für Ausgaben und Aufwendungen in Höhe von 5 % des Gesamtbetrags. Mit Einspruch vom 24. Dezember 2014 beantragte sie die Erstattung des Teils des Körperschaftsteuerbetrags, den sie für das 2011 abgeschlossene Geschäftsjahr zu zahlen hatte und der der Hinzurechnung des betreffenden Anteils entsprach, mit der Begründung, dass diese Hinzurechnung in Anwendung von Rechtsvorschriften erfolgt sei, die die durch Art. 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geschützte Niederlassungsfreiheit verletzen. Der Einspruch wurde zurückgewiesen. Daraufhin erhob Manitou BF Klage beim Verwaltungsgericht Nantes, das die Klage an das Verwaltungsgericht Montreuil weiterleitete. Dieses wies die Klage mit Urteil vom 26. September 2017 ab. Der Minister für Wirtschaft, Finanzen und Aufschwung legt Kassationsbeschwerde gegen das Urteil vom 27. Mai 2021 ein, mit dem das Verwaltungsberufungsgericht Versailles auf die Berufung der Gesellschaft Manitou BF hin dieses Urteil aufgehoben und der Gesellschaft die Erstattung der geforderten Beträge gewährt hat.
- 2 Art. 216 I des französischen Allgemeinen Steuergesetzbuchs in der auf den Rechtsstreit anwendbaren Fassung sieht vor, dass eine Muttergesellschaft von ihrem Gesamtnettogewinn die Nettoerträge aus Beteiligungen, die zur Anwendung des Schachtelprivilegs berechtigen und im Laufe eines Geschäftsjahres erzielt wurden, nach Abzug eines Anteils für Ausgaben und Aufwendungen, der einheitlich auf 5 % des Gesamtertrags aus den Beteiligungen einschließlich Steuergutschrift festgelegt wird, abziehen kann. Art. 223 A des französischen Allgemeinen Steuergesetzbuchs über die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Regelung zur Konzernbesteuerung bestimmt in seiner damals geltenden Fassung: *„Eine Gesellschaft kann für das Gesamtergebnis des Konzerns, der aus ihr selbst und den Gesellschaften besteht, an denen sie während des Rechnungsjahrs ununterbrochen mindestens 95 % des Kapitals unmittelbar oder mittelbar über Gesellschaften oder Betriebsstätten, die Mitglieder des*

Konzerns sind, ... hält, allein körperschaftsteuerpflichtig sein. Mitglieder des Konzerns können nur Gesellschaften oder Betriebstätten sein, die eingewilligt haben und deren Ergebnisse der Körperschaftsteuer nach den Bedingungen des allgemeinen Steuerrechts oder nach den Vorschriften von Art. 214 unterliegen. ...“ Art. 223 B des französischen Allgemeinen Steuergesetzbuchs, in dem die Konzernbesteuerung festgelegt wird, bestimmt in seiner anwendbaren Fassung: *„Das Gesamtergebnis wird von der Muttergesellschaft durch algebraische Addition der nach den Bedingungen des allgemeinen Steuerrechts oder nach den Vorschriften von Art. 214 festgestellten Ergebnisse jeder Gesellschaft des Konzerns ermittelt ... Das Gesamtergebnis wird um den Anteil für Ausgaben und Aufwendungen gekürzt, der die Beteiligungserträge betrifft, die eine Konzerngesellschaft von einer Gesellschaft erhält, die seit mehr als einem Rechnungsjahr Mitglied des Konzerns ist, und die Beteiligungserträge betrifft, die eine Konzerngesellschaft von einer Zwischengesellschaft erhält, für die die Muttergesellschaft den Nachweis erbringt, dass sie aus Beteiligungserträgen stammen, die von einer Gesellschaft, die seit mehr als einem Rechnungsjahr Mitglied des Konzerns ist, ausgeschüttet wurden und die noch nicht zu Berichtigungen nach diesem Absatz oder Absatz 3 geführt haben. ...“*

- 3 Art. 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bestimmt: *„Die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten. Das Gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind. ...“*
- 4 Mit seinem Urteil vom 2. September 2015, *Groupe Steria SCA* (C-386/14, EU:C:2015:524), hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 49 AEUV dahin auszulegen ist, dass er Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zur Konzernbesteuerung entgegensteht, wonach bei der Muttergesellschaft eines steuerlichen Konzerns die Hinzurechnung eines Anteils für Ausgaben und Aufwendungen, der pauschal auf 5 % des Nettobetrags der Dividenden, die sie von den in den steuerlichen Konzern einbezogenen gebietsansässigen Gesellschaften erhält, festgelegt ist, neutralisiert wird, während ihr nach diesen Rechtsvorschriften eine solche Neutralisierung für diejenigen Dividenden versagt wird, die von ihren Tochtergesellschaften an sie ausgeschüttet werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und die, wenn sie gebietsansässig wären, objektiv für die Wahl der Konzernbesteuerung in Betracht kämen.
- 5 Der Minister macht geltend, das Verwaltungsberufungsgericht habe einen Rechtsfehler begangen, als es festgestellt habe, die Gesellschaft Manitou BF könne zur Stützung ihres Antrags auf Herabsetzung des von ihr für das 2011 abgeschlossene Geschäftsjahr zu entrichtenden Körperschaftsteuerbetrags geltend machen, dass Art. 223 B des französischen Allgemeinen Steuergesetzbuchs gegen die Niederlassungsfreiheit verstoße, da er für eine Muttergesellschaft keine Möglichkeit vorsehe, den Anteil für Ausgaben und Aufwendungen zu

neutralisieren, der – aufgrund der Beteiligungserträge von Tochtergesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Frankreich, die die Kriterien für die Inanspruchnahme der Regelung zur Konzernbesteuerung erfüllen – hinzugerechnet werde, indem es den Umstand, dass diese Muttergesellschaft in Frankreich keinen steuerlichen Konzern gebildet habe, obwohl sie dort für die Konzernbesteuerung in Betracht kommende Tochtergesellschaften unterhalte, als insoweit unerheblich außer Betracht gelassen habe.

- 6 Ernsthafte Schwierigkeiten bei der Auslegung des Rechts der Europäischen Union werden durch die Frage aufgeworfen, ob Art. 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats über die Konzernbesteuerung entgegensteht, wonach bei der Muttergesellschaft eines steuerlichen Konzerns der Anteil für Ausgaben und Aufwendungen neutralisiert wird, der aufgrund der Dividenden, die sie von in den steuerlichen Konzern einbezogenen gebietsansässigen Gesellschaften erhält, sowie – um dem in Rn. 4 angeführten Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union Rechnung zu tragen – aufgrund von Dividenden hinzugerechnet wird, die von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Tochtergesellschaften bezogen werden, die, wenn sie gebietsansässig wären, objektiv für die Wahl der Konzernbesteuerung in Betracht kämen, wonach diese Neutralisierung jedoch einer gebietsansässigen Muttergesellschaft, die sich trotz des Bestehens von Kapitalverflechtungen mit anderen gebietsansässigen Einheiten, die die Bildung eines steuerlichen Konzerns ermöglichen, nicht für ihre Zugehörigkeit zu einem solchen Konzern entschieden hat, sowohl aufgrund der Dividenden, die von ihren gebietsansässigen Tochtergesellschaften an sie ausgeschüttet werden, als auch aufgrund derjenigen, die von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Tochtergesellschaften stammen, die andere Kriterien für die Inanspruchnahme der Konzernbesteuerung als den Sitz erfüllen, versagt wird.
- 7 Diese Frage ist daher gemäß Art. 267 Abs. 1 Buchst. b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dem Gerichtshof der Europäischen Union vorzulegen, und bis zu dessen Entscheidung ist das Verfahren über das Rechtsmittel des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Aufschwung auszusetzen.

FOLGENDEN BESCHLUSS:

Artikel 1: Die Entscheidung über das Rechtsmittel des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Aufschwung wird ausgesetzt, bis der Gerichtshof der Europäischen Union sich zu der Frage geäußert hat, ob Art. 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zur Konzernbesteuerung entgegensteht, wonach bei der Muttergesellschaft eines steuerlichen Konzerns der Anteil für Ausgaben und Aufwendungen neutralisiert wird, der aufgrund der Dividenden, die sie von in den steuerlichen Konzern einbezogenen gebietsansässigen Gesellschaften erhält, sowie – um dem Urteil vom 2. September 2015, *Groupe Steria SCA* (C-386/14) Rechnung zu tragen – aufgrund von Dividenden hinzugerechnet wird, die von in anderen Mitgliedstaaten

ansässigen Tochtergesellschaften bezogen werden, die, wenn sie gebietsansässig wären, objektiv für die Wahl der Konzernbesteuerung in Betracht kämen, wonach diese Neutralisierung jedoch einer gebietsansässigen Muttergesellschaft, die sich trotz des Bestehens von Kapitalverflechtungen mit anderen gebietsansässigen Einheiten, die die Bildung eines steuerlichen Konzerns ermöglichen, nicht für ihre Zugehörigkeit zu einem solchen Konzern entschieden hat, sowohl aufgrund der Dividenden, die von ihren gebietsansässigen Tochtergesellschaften an sie ausgeschüttet werden, als auch aufgrund derjenigen, die von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Tochtergesellschaften stammen, die andere Kriterien für die Inanspruchnahme der Konzernbesteuerung als den Sitz erfüllen, versagt wird.

... [nicht übersetzt] Erlassen am 14. Juni 2022.

... [nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT